

der Königswürde qua Geblütsrecht ist demnach nicht rechtens, eine Wahl ist stets erforderlich; und diese kann eben auch auf einen Nicht-Blutsverwandten des bisherigen Königs fallen; sie ist jedenfalls hier nicht *expressis verbis* ausgeschlossen; und von einer Eingrenzung der Wahlberechtigten ist dem Freisinger nichts bekannt¹².

Und da überdies Wolfs sog. 'Erbrechtliche Theorie' auf einer großen Menge an genealogischen Voraussetzungen beruht, dienen diese beiden Bände natürlich vor allem auch der Rettung mehrerer in der Forschung bestrittener, von Wolf notwendigerweise zur Begründung seiner Theorie konstruierter genealogischer Grundlagen in Verwandtschaft und Erbrecht der hochmittelalterlichen Adelsgesellschaft sowie der Verteidigung mancher, diese genealogischen Konstruktionen stützender Hilfsinterpretationen. Vornehmlichstes Anliegen Wolfs ist somit die Nachweiserbringung, daß alle Wahlberechtigten/Erbberechtigten auch tatsächlich von König Heinrich I. und seiner Frau Mathilde abstammten. Diese Voraussetzung zu überprüfen, ist Aufgabe der Genealogie. Und dabei gilt – wie Erkens schon früher zurecht betont hat –: „Läßt sich [auch] nur in einem einzigen Fall nachweisen, daß ein Königswähler (oder ein Königskandidat oder gar ein König) die von der Wolfischen Theorie geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ist die ganze Theorie hinfällig“¹³. Insofern soll es hier vornehmlich um die Überprüfung der Tragfähigkeit dieser von Wolf für seine Gesamtschau konstruierten genealogischen Grundlagen gehen; aus

Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, 1965) S. 284: *de eligendo principe primates consultarent – nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa*.

12) Vgl. dazu auch den schon 1077 bei der Königserhebung Rudolfs von Rheinfelden proklamierten Grundsatz: *Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus*; Bruno, *De bello Saxonico* c. 91, ed. Hans-Eberhard LOHMANN, MGH Dt. MA 2 (1937) S. 85, bzw. Franz-Josef SCHMALE, *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12, 1963) S. 334. – Daß bei der Königsbestimmung das Denken in erb- bzw. geblütsrechtlichen Kategorien seit der Spätzeit Kaiser Heinrichs III. in eine Krise geraten war und während des Investiturstreits seine bis dahin vorhandene Dominanz verlor, wird bereits gezeigt bei HLAWITSCHKA, *Untersuchungen zu den Thronwechseln* (wie Anm. 18) S. 85–87.

13) ERKENS, *Vom historischen Deuten* (wie Anm. 3) S. 339.